

# **Gemeinde Gerbershausen**

## **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

**über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen  
sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Gerbershausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerbershausen in der Sitzung vom 05.04.2011 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Gerbershausen in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

- (1) Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
- (2) Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
- (3) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Gerbershausen zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 500,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben.

Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

## § 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- o Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und
- o Regelmäßige Übungsveranstaltungen

kostenlos überlassen werden.

## § 5 Benutzungsentgelte

### (1) Entgelte Saalbenutzung pro Tag

- o Bei Tanzveranstaltungen mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös 500,00 €
- o Bei Tanzveranstaltungen mit Eintritts-, Erwerbs- oder Verkaufserlösen, welche von dem Gaststättenpächter der Gemeindegaststätte zum „Blauen Bock“ durchgeführt werden, 250,00 €
- o Theater- und Kulturveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, welche im Traditions-, Gemeinschafts- und gemeinnützigem Interesse durch die ortsansässigen Vereine mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös durchgeführt werden, 250,00 €
- o Veranstaltungen, welche der Entwicklung und Wahrnehmung des kulturellen und sportlichen Lebens der Gemeinde dienen 150,00 €
- o private Familien- und Personennutzung durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Gerbershausen 150,00 €
- o private Familien- und Personennutzung durch Ortsfremde 250,00 €

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung werden durch Ablesen der Zählerstände ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Bei nicht ordentlicher Reinigung und Übergabe des Saales werden für die Reinigung die Kosten nach dem notwendigen Aufwand umgelegt erhoben.

Mindestkosten für Reinigung des Gemeindesaales 200,00 €

### (2) Entgelte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände

- o Lkw mit Fahrer 30,00 €/Stunde
- o Traktor mit Fahrer 30,00 €/Stunde
- o Traktor mit Anhänger und Fahrer 40,00 €/Stunde
- o Hubwagen mit Bediener 30,00 €/Stunde

○ Hubwagen	20,00 €/Stunde
○ Rüttelplatte	10,00 €/Stunde
○ Rasentraktor mit Fahrer	30,00 €/Stunde
○ Rasenmäher	10,00 €/Stunde
○ Motorsense	10,00 €/Stunde
○ Motorheckenschere	10,00 €/Stunde

Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

○ Stühle	2,00 €/Tag
○ Tische	3,00 €/Tag

### § 6 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Gerbershausen vom 15.12.2006 außer Kraft.

Gerbershausen, den 14.04.2011.

Johannes Döring  
Bürgermeister


